

# Satzung des Bundesverbandes für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk

In der Version vom 19. April 2007

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung ins Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tübingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Feuerwerkskultur, des Feuerwerksbrauchtums und des Feuerwerkertums in Deutschland.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Verfügungstellung einer Infrastruktur, die Organisation und Veranstaltung von Schulungen und Ausbildungen für seine Mitglieder, die Allgemeinheit und staatliche Stellen. Der Verein fördert die Akzeptanz und das Verständnis von Feuerwerk in der Bevölkerung und das Amateur-Feuerwerkertum.

## **§3 Nicht-Gewerblichkeit**

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen die Mittel und Möglichkeiten des Vereins nicht zur gewerblichen Feuerwerkerei nutzen. Entgelte oder Beteiligungen für Schulungen und andere Veranstaltungen des Vereines dürfen nur insoweit verlangt werden, als dies zur Deckung der Unkosten der Veranstaltung und des Vereins nötig ist.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
4. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der jeweiligen Versammlung erforderlich.
5. Aktive Mitglieder des Vereins können zusätzlich als Fördermitglieder in den Verein eintreten.

## §5 Landesverband

1. So in einem Bundesland ausreichend viele Mitglieder oder Regionalverbände organisiert sind, kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Landesverbandes beschließen.
2. Ein Landesverband wird als e.V. mit Sitz in dem betreffenden Bundesland eingerichtet. Die Satzungen entsprechen der des Bundesverbandes sofern die Bundesversammlung keine eigene Landesverbandssatzung beschließt. Die Landesverbände können ihre Satzungen eigenständig nur soweit ändern, wie ihnen dies durch eine Bundesversammlung zugestanden wurde. Nie darf eine Landessatzung in ihren Grundsätzen der des Bundesverbandes widersprechen. Ausgenommen hiervon sind Sitz, zuständiges Amtsgericht und Name des Landesverbandes. Ein Landesverband führt den Namen des Bundesverbandes gefolgt von dem Zusatz "Landesverband" und dem jeweiligen Bundesland.
3. Gleiches gilt für die Ordnungen der Landesverbände.
4. Binnen 60 Tage nach Beschluss der Einrichtung eines Landesverbandes, hat die Einladung zu einer echten Landesmitgliederversammlung zu erfolgen. Auf dieser Landesversammlung ist ein Landesvorstand für den zu gründenden Landesverband zu wählen. Es gelten die Regeln für eine Landesmitgliederversammlung nach §12
5. Mitglieder eines Landesverbandes sind gleichzeitig auch Mitglieder des Bundesverbandes.
6. Der Landesverband hat unter Anderem die Aufgabe seine Mitgliederlisten zu verwalten und jede Änderung fristgerecht an den Bundesverband zu melden.
7. Mitglieder, die in dem Geschäftsbereich des Landesverbandes wohnen, müssen auch Mitglied in diesem Landesverband sein.
8. Die Landesverbände werden über den Bundesverband finanziert.

## §6 Regionalverband

1. Bei ausreichender regionaler Nähe können sich Mitglieder des Vereins in einem Regionalverband organisieren.

2. Weiterhin kann die Einrichtung eines Regionalverbandes von der zuständigen Landes- oder Bundesversammlung beschlossen werden.
3. Binnen 60 Tage nach Beschluss der Einrichtung eines Regionalverbandes hat die Einladung zu einer echten Regionalmitgliederversammlung zu erfolgen. Auf dieser Regionalversammlung ist ein Regionalvorstand für den zu gründenden Regionalverband zu wählen. Es gelten die Regeln für eine Regionalmitgliederversammlung nach §12
4. Ein Regionalverband wird als e.V. mit Sitz in der betreffenden Region eingerichtet. Die Satzungen entsprechen der des Bundesverbandes sofern die Bundesversammlung keine eigene Regionalverbandssatzung beschließt. Die Regionalverbände können ihre Satzungen eigenständig nur soweit ändern, wie ihnen dies durch eine Bundesversammlung zugestanden wurde. Nie darf eine Regionalverbandssatzung in ihren Grundsätzen der des Bundesverbandes widersprechen. Ausgenommen hiervon sind Sitz, zuständiges Amtsgericht und Name des Regionalverbandes. Ein Regionalverband führt den Namen des Bundesverbandes gefolgt von dem Zusatz "Regionalverband" und einem eindeutigen Namen für die jeweilige Region.
5. Gleiches gilt für die Ordnungen der Regionalverbände.
6. Insbesondere hat der Regionalverband die Aufgabe für seine Mitglieder eine geeignete Infrastruktur, beispielsweise Lager, Versicherung und Gerät, zur Verfügung zu stellen, so dies nicht bereits vom Landes- oder Bundesverband erledigt wird und der Verein die nötigen finanziellen Mittel besitzt.
7. Mitglieder eines Regionalverbandes sind gleichzeitig auch Mitglieder des Bundes- und, so dieser existiert, des zuständigen Landesverbandes.
8. Für die Regionalverbände besteht keine Pflichtmitgliedschaft.

## **§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem zuständigen Landes- oder Bundesvorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit der schriftlichen Benachrichtigung des Mitglieds über die Annahme.
2. So ein Landesverband existiert, ist dessen Vorstand und dessen Versammlung für die Belange des Mitglieds verantwortlich. Existiert dieser nicht, übernimmt dies der Bundesverband. In jedem Fall kann der Bundesvorstand den Ausschluss oder die Sperrung des Mitglieds auch gegen den Willen des Landesvorstandes beschließen. Für einen Widerspruch ist dann die Bundesversammlung zuständig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied

unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Versammlung abschließend entscheidet.

6. Insbesondere kann ein Mitglied bei nachgewiesenen Verstößen gegen das SprengG oder dessen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, oder bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Sicherheit bei einem Feuerwerk aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

## §8 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Besondere Anforderungen der Veranstaltungen an Qualifikation und Anzahl der Teilnehmer bleiben hiervon unberührt. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Jedes aktive Mitglied, besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
5. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft, hat bis zur abschließenden Entscheidung keinen Zugriff auf Vereinsdienstleistungen oder Vereinsressourcen.
6. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass einem Mitglied der Zugriff auf Vereinsdienstleistungen und Vereinsressourcen gesperrt wird, wenn erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit dieses Mitglieds bestehen, das Mitglied aber noch nicht ausgeschlossen werden soll, da eine Besserung des Verhaltens des Mitglieds erwartet wird. Über die Sperrung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Sperrungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Sperrung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Versammlung bleibt die Sperrung in Kraft.

## §9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Durch die jeweilige Bundes-, Landes- oder Regionalversammlung werden die Mitgliedsbeiträge für den jeweiligen Bundes-, Landes- oder Regionalverband beschlossen. Die Bundesversammlung kann dabei Höchst- und Mindestbeiträge für die Landes- oder Regionalverbände beschließen.
3. Von den Mitgliedern können weiterhin Unkostenbeiträge bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten gefordert werden, so dies zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten erforderlich ist.
4. Ehrenmitglieder sind von den normalen Beiträgen befreit. Sie können auch von den erweiterten Beitragssätzen der Regional- und Landesverbände befreit werden. Die Bundesversammlung kann beschließen, dass der betreffende Regional- oder Landesverband für die ausfallenden Sonderbeiträge von Ehrenmitgliedern vom Bundesverband entschädigt wird.

## §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Landesverbände, so sie existieren
- die Regionalverbände, so sie existieren
- die Mitgliederversammlung
- die Vertreterversammlung

## §11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden, dem bestellten und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der 3. Vorsitzende
3. Dem bestellten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) Der Feuerwerkswart
  - b) Der Lehrwart
  - c) Der Lagerwart
4. Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) Der Pressesprecher
  - b) Der Schriftführer

c) Der Kassenwart

5. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem noch bis zu acht Beisitzer an. Die Zahl der Beisitzer soll zur Zahl der Vereinsmitglieder verhältnismäßig sein.
6. So dies organisatorisch sinnvoll erscheint, kann auf die Berufung des kompletten erweiterten Vorstandes oder eines Teils seiner Mitglieder verzichtet werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen dann dessen Aufgaben zusätzlich. Sollte während der Amtszeit eines Vorstandes die Berufung des erweiterten Vorstandes nötig werden, so kann dies auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit der neu berufenen Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
7. Die Mitglieder des bestellten Vorstandes werden vom Restvorstand bestimmt. Diese Ämter können in Personalunion und in Personalunion mit jedem anderen Vorstandsamt geführt werden.
8. Die Mitglieder des bestellten Vorstandes müssen über eine Befähigung zum Groß- oder Bühnenfeuerwerker verfügen. Verliert ein Amtsinhaber seine Befähigung während seiner Amtszeit, muss der Betreffende sein Amt abgeben.
9. Satz 8 gilt ebenso für die Ernennung von Stellvertretern für Ämter des bestellten Vorstandes.
10. Stellvertretend können jeweils Kommissionen statt Personen die Aufgaben des bestellten Vorstandes übernehmen. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen sowie mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder müssen die Voraussetzungen nach Satz 8 erfüllen.
11. So ein Verband über kein eigenes Lager verfügt, kann auf die Ernennung eines Lagerwartes verzichtet werden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der zuständigen Versammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der 1. Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die anderen Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Vorstandsämter nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
13. Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 1. August des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten. Die Amtszeiten der alten Landes- und Regionalvorstände enden jeweils am 01. Mai des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
14. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein alleine gerichtlich und aussergerichtlich, der zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden durch Akklamation. Es gilt das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

16. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Versammlung für die Nachwahl einzuberufen.
17. Scheidet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ausgenommen die Beisitzer vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in das vakante Amt kooptieren. Auf der nächsten zuständigen Versammlung ist das Amt dann zur Wiederwahl auszuschreiben.
18. Der Vorstand kann durch Kooption weitere Mitglieder berufen, die dem Vorstand beratend angehören. Beratende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht auf Veranstaltungen des Vorstandes. Ihre Anwesenheit ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht erforderlich.
19. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
20. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
21. Der Vorstand tagt unter Ausschluß der Öffentlichkeit, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung hierzu keine Ausnahmen vorsehen. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit einer Sitzung oder bestimmter Teile einer Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.
22. Sofern geeignete Techniken zur Verfügung stehen, kann eine Vorstandssitzung auch virtuell oder in einer Telefonkonferenz erfolgen. In diesen Fällen ist ein exakter Mitschnitt anzufertigen. Über die Geeignetheit von Techniken entscheidet der Vorstand nach Maßgabe eventueller rechtlicher Bedingungen oder entsprechender Entscheidungen der Bundesversammlung.
23. Sollte eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein, kann eine weitere Vorstandssitzung einberufen werden. Diese weitere Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In jedem Fall sind auf Landes- oder Bundesebene mindestens 3, auf Regionalebene mindestens 2 Personen zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Auf der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die geänderten Regelungen zur Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
24. Sollte auch diese zweite Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein, so ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, auf der, für den Rest der Amtszeit, ein neuer Vorstand zu wählen ist. Hierzu treten die Mitglieder des Vorstandes von ihren Ämtern zurück. Eine Wiederwahl ist möglich.
25. Sollte auf einer Vertreterversammlung kein beschlussfähiger Vorstand gewählt werden können, so ist auf einer echten Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
26. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.
27. Regionalverbandsvorstände haben keinen Lehrwart.

28. Der Bundesvorstand kann die Lagerordnung, die Feuerwerksordnung und die Schulungsordnung, jeder Vorstand seine eigene Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit ändern. Die Änderungen sind den Mitgliedern binnen 30 Tage bekannt zu geben. So mindestens 5% der Mitglieder oder der Vorstand eines Landesverbandes dies fordern, ist eine Ordnungsänderung auf der nächsten Bundesversammlung zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.
29. Eine Abwahl des Vorstandes durch die berufende Versammlung oder eine echte Mitgliederversammlung des entsprechenden Verbandes ist aus wichtigen Gründen mit einer einfachen Mehrheit, aus anderen Gründen mit einer zweidrittel Mehrheit, möglich. Nach der Abwahl eines Vorstandes ist, von der gleichen Versammlung, eine Neuwahl durchzuführen.
30. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
31. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entlohnung erhalten.

## §12 Mitglieder- und Vertreterversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Sofern dies organisatorisch geboten scheint, kann auf Bundes- und Landesebene an Stelle einer Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung einberufen werden. Wenn in der Satzung die Rede von einer Mitgliederversammlung ist, so kann diese Entscheidung immer auch von einer Vertreterversammlung getroffen werden, ausgenommen hiervon sind sogenannte echte Mitgliederversammlungen oder Mitgliedervollversammlungen. Die Entscheidung ob eine Vertreter- oder eine Mitgliederversammlung einberufen wird, obliegt dem Vorstand.
3. Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand, vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einzuberufen. Mindestens eine Versammlung muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen, bei echten Mitgliederversammlungen mindestens acht Wochen, vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Abweichend von Satz 3 können Regionalversammlungen mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
5. Jede Mitgliederversammlung zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlußfähig.
6. Die Versammlung tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand oder die Versammlung den Ausschluß der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen. Mitglieder des betreffenden Verbandes können nicht ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Abstimmungen, die Maßnahmen gegen das Mitglied betreffen. Hierfür kann das Mitglied für die Dauer der Abstimmung und Diskussion des Raumes verwiesen werden. In jedem Fall ist dem Mitglied aber die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu gewähren. Dies kann auf Wunsch des betreffenden Mitglieds schriftlich erfolgen.



7. Die Versammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Eine Wahlkommission zu wählen
  - b) Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
  - c) über die Satzung oder Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - d) die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
  - e) den Vorstand zu entlasten,
  - f) über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - g) alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu genehmigen,
  - h) Änderungen der Feuerwerksordnung, der Lagerordnung oder der Schulungsordnung zu beschliessen oder rückgängig zu machen,
  - i) die Änderungen in der Beitragsordnung zu beschließen und
  - j) die Aufnahme von Darlehen ab 2.000 Euro zu beschließen.
  - k) Die Aufnahme von Darlehen ab 10.000 Euro kann nur von einer echten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Jedes Mitglied und jeder Vertreter haben eine Stimme.
9. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen, keine Änderungen der Beitragsordnung und keine Anträge auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
10. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung sowie auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind mit einer Frist von vier Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Änderungen der Tagesordnung einer Sitzung sind geladene Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung zu informieren.
11. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
12. Der Vorstand hat eine außerordentliche echte Mitgliedervollversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
13. Zur Bundesvertreterversammlung werden Vertreter der Landesverbände geladen. Aus jedem Landesverband sind dabei Vertreter im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Landesverbandes zu laden. So in einem Bundesland kein Landesverband existiert, werden stattdessen Vertreter der Regionalverbände des Landes geladen. So weniger Vertreter geladen werden, als Regionalverbände existieren, entsenden die Regionalverbände Vertreter nach der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahlen. Regionalverbände können sich für die Vertreterzuweisungen zusammenschließen, hierbei werden dann die Mitgliederzahlen des Zusammenschlusses, nicht die der einzelnen Regionalverbände gewertet.

14. Zur Landesvertreterversammlung werden Vertreter der Regionalverbände geladen. Sofern für Regionen keine Regionalverbände bestehen, werden aus diesen Regionen unabhängig von der Existenz eines Regionalverbandes Vertreter geladen. Diese Regionen, und die Anzahl der Vertreter aus den Regionalverbänden, sind so zu wählen, dass jede Region proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder vertreten ist.
15. Die Vertreter der Landes- oder Regionalverbände sind auf den jährlichen Versammlungen für die Dauer eines Jahres, mindestens aber bis zur nächsten Versammlung, zu wählen. Für jeden Vertreter ist ebenso ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Personen sind dem zuständigen Landes- und Bundesvorstand binnen vier Wochen mitzuteilen.
16. Vertreter der Regionen sind von den betroffenen Mitgliedern zu wählen. Findet keine Wahl statt wird ein Vertreter per Los bestimmt.
17. Vertreter müssen aktive oder Ehrenmitglieder des Vereins sein.
18. Die Mitglieder des zuständigen Bundes- oder Landesvorstandes, sowie bei Bundesvertreterversammlungen je ein Vertreter aus jedem Landesvorstand, nehmen als weitere stimmberechtigte Mitglieder an einer Vertreterversammlung teil.
19. Änderungen der Satzung die einer Änderung des Vereinszweckes oder -zieles beinhalten, müssen von einer echten Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit entschieden werden.
20. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer echten Mitgliederversammlung entschieden werden.
21. Wenn ein Vorstand von einer echten Mitgliederversammlung gewählt wurde, kann er nicht von einer Vertreterversammlung abgewählt werden.
22. Mitglieder oder Vertreter haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrt- oder Unterbringungskosten, Spesen oder Ersatz irgendwelcher Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einer Versammlung entstehen.
23. Ist eine Versammlung auf einen Landes- oder Regionalverband beschränkt, so wird diese Versammlung Landes- oder Regionalversammlung genannt.
24. Die Ergebnisse einer Landes- oder Regionalversammlung sind dem Bundesverband innerhalb von vier Wochen nach dem Stattfinden der Versammlung schriftlich mitzuteilen, eine Kopie des Versammlungsprotokolles ist der Mitteilung beizufügen.
25. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es gilt das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen.
26. Eine Versammlung wird entweder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
27. Sofern auf einer Versammlung Wahlen stattfinden, ist eine Wahlkommission per Akklamation zu wählen. Der Wahlkommission unterliegt die Auszählung der Stimmen. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Ein Mitglied der Wahlkommission wird zum Wahlleiter ernannt. Die Ergebnisse der Wahl werden schriftlich fixiert und von dem Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied der Wahlkommission, so eines existiert, durch Unterschrift bestätigt.
28. Herrscht bei mehreren Bewerbern auf ein Amt Stimmgleichheit, so wird diese per Stichwahl entschieden.

29. Sofern geeignete Techniken zur Identitätsfeststellung und Stimmabgabe und -zählung existieren kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Über die Geeignetheit von Techniken entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe eventueller rechtlicher Bedingungen. Bei virtuellen Versammlungen kann auf die Ernennung einer Wahlkommission verzichtet werden.

### **§13 Kassenprüfer**

Über die Jahresvertreterversammlung, oder die Jahreslandes- oder Jahresregionalversammlung, sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sofern nicht genügend geeignete Kandidaten zur Wahl stehen kann ausnahmsweise auf die Berufung des zweiten Kassenprüfers verzichtet werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

### **§14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die von Vorständen, in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift zu bekunden.

### **§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel-Mehrheit der in der echten Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Auf der Versammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, wird über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen.

### **§16 Schulungen**

1. Der Verein, vertreten durch den Bundes-, den Landes- oder den Regionalverband veranstaltet für seine Mitglieder, für die Allgemeinheit und für spezielle Stellen Schulungen.
2. Möchte ein Regionalverband eine Schulung veranstalten, so hat er diese beim zuständigen Landes- oder Bundesvorstand, vertreten durch den Lehrwart, zu beantragen.
3. Die Schulungen der Allgemeinheit dienen insbesondere dem Zweck, die Schulungsteilnehmer auf mögliche Gefahren oder Risiken hinzuweisen und die Teilnehmer im ordnungsgemäßen Umgang mit Feuerwerk zu schulen.
4. Spezielle Stellen, wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste und andere staatliche Stellen mit einem besonderen Kontakt zu Pyrotechnik, sollen vom Verein besonders im sicheren Umgang mit Feuerwerk und in möglichen Gefahren und Risiken geschult werden.

5. Für seine Mitglieder, und die Allgemeinheit soweit möglich, sollen weitergehende Schulungen im Umgang mit Feuerwerk, der Planung von Feuerwerken, dem Verleiten usw abgehalten werden. Besonders interessierte und geeignete Mitglieder des Vereins können hierbei auch auf den Lehrgang zum Groß- oder Bühnenfeuerwerker vorbereitet werden.
6. Alle Schulungen erfolgen durch Lehrbeauftragte des Vereins, die Lehrinhalte und Methoden sind mit dem Vereinsvorstand abzuklären.
7. Abweichend hiervon kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen oder Körperschaften eingehen um Schulungen zu veranstalten.
8. So dies gewünscht ist, kann der Verein Schulungen über feuerwerksnahe Themen abhalten. Beispiele sind die Schulung von Feuerwerksfotografie oder -videografie.
9. Näheres kann durch eine Schulungsordnung geregelt werden.

## §17 Ordnungen

1. Neben der Satzung können für alle Vereinsmitglieder bindende Ordnungen erlassen werden.
2. In der Präambel oder dem ersten Paragraphen der Ordnung ist zu regeln, welche Gremien diese Ordnung ändern können. Für einzelne Paragraphen der Ordnung können hierbei Sonderregelungen erlassen werden.
3. Wo sich Satzung und Ordnung widersprechen gilt im Zweifelsfall die Regelung der Satzung. Wo sind Ordnungen des Bundes-, des Landes- oder des Regionalverbandes widersprechen gilt im Zweifelsfall die Ordnung des höherliegenden Verbandes. In aufsteigender Reihenfolge als Landes- oder Bundesverband.
4. Für jeden Verband ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser werden die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und besondere Regelungen für das Tagesgeschäft getroffen. Insbesondere kann der Bundesvorstand verbindliche Richtlinien für Art und Umfang der Protokollführung festlegen. Auch Fristen für die Erstellung und Weiterleitung von Protokollen können gesetzt werden. Weiterhin ist die Mindestanzahl der Sitzungen des Vorstandes im Jahr festzulegen.
5. Insbesondere können erlassen werden
  - a)
  - b) Eine Feuerwerksordnung
  - c) Eine Lagerordnung
  - d) Eine Schulungsordnung die nähere Regelungen zu Schulungen nach §16 trifft.
6. Ausgenommen von den Regelungen dieses Paragraphen bleibt die Beitragsordnung nach §8.2